

Ev. Kindertageseinrichtung  
An der Apostelkirche  
An der Apostelkirche 1-3  
48143 Münster  
Tel. 0251 / 4 69 80  
[ms-kita-apostel@ev-kirchenkreis-muenster.de](mailto:ms-kita-apostel@ev-kirchenkreis-muenster.de)

2026

# Schutzkonzept der Ev. Kindertageseinrichtung “An der Apostelkirche”

und

**Erweiterung der Konzeption  
zum Bildungsbereich  
Körper- und  
Sexualitätsentwicklung**

## Inhalt

1)	Einleitung/ Leitbild.....	4
2)	Verhaltenskodex.....	4
3)	Übergriffe/Gewalt eingestuft in: .....	4
	Seelische Gewalt:.....	4
	Körperliche Gewalt:.....	5
	Sexuelle Gewalt/ Übergriffe:.....	5
	Sexueller Missbrauch: .....	5
4)	Klare Regel für ein verantwortungsvolles pädagogisches Handeln .....	5
5)	Risikobereiche/Faktoren + Prävention .....	6
5.1	Räumliche Gegebenheiten:.....	6
5.2	Zeitliche Strukturen: .....	6
5.3	Bring/Abholsituationen: .....	6
5.4	Hospitation und Betreuung durch Eltern in der Einrichtung .....	6
6)	Im Öffentlichen Raum .....	7
7)	Team.....	7
7.1	Neueinstellungen: .....	7
7.2	Bestehendes Team: .....	7
7.3	Von Mensch zu Mensch.....	7
8)	Partizipations- und Beschwerdeverfahren.....	7
8.1	Beteiligung der Kinder .....	8
8.2	Beteiligung der Eltern .....	8
8.3	Beschwerdeverfahren .....	8
9)	Umgang mit Verdachtsmomenten und Strategien zur Aufarbeitung .....	8
10)	Zusammenarbeit mit externen Fachbereichen und Beratungsstellen .....	9
11)	Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen Kinder gestärkt werden .....	10
12)	Risikoanalyse.....	10
13)	Verfahren Meldung nach §47 SGB.....	12
14)	Verfahren bei Personalausfall .....	14
15)	Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung.....	16
16)	Prävention und Reflexion von Grenzachtendem Verhalten .....	17
17)	Vorgehen bei Verdachtsmomenten .....	18
18)	Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung .....	19
19)	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt .....	21
20)	Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes. ....	21

## **Erweiterung der Konzeption**

### **zum Bildungsbereich**

#### **Körper- und Sexualitätsentwicklung ..... 25**

1.	Sexualität – ein Thema mit emotionalem Potential .....	26
2.	Was ist Sexuelle Bildung? .....	26
3.	Unser Verständnis von Sexualpädagogik .....	26
4.	Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung.....	27
5.	Verständnis von kindlicher Sexualität.....	27
6.	Unsere professionelle Haltung .....	28
7.	Pädagogische Praxis .....	29
7.1	Körperwahrnehmung .....	29
7.2	Stärkung der Kinder.....	29
7.3	Partizipation und Mitsprache .....	29
7.4	Sprechen über Sexualität .....	30
7.5	Doktorspiele.....	30
7.6	Masturbation .....	31
8.	Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz .....	31
9.	Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen .....	32
10.	Prävention.....	33
11.	Kooperation mit Eltern .....	33
12.	Kooperation mit anderen Einrichtungen .....	33
13.	Quellen und Material .....	33

## VORWORT

### für die Schutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Münster

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kita-Mitarbeitende, liebe Eltern,

als Jesus einmal gefragt wurde, wer der Größte im Himmelreich sei, rief er ein Kind zu sich und stellte es in die Mitte der zuhörenden Menschen. Jesus rückte damit buchstäblich ein Kind in den Mittelpunkt. Das war ungewöhnlich in der damaligen Gesellschaft, und wäre es vielleicht auch heute noch.

Sie halten das Schutzkonzept „Ihrer“ Kindertageseinrichtung in den Händen und ich möchte dem Konzept diese kleine Begebenheit, von der in der Bibel berichtet wird, voranstellen. Jesus stellt ein Kind in die Mitte und lenkt mit dieser Geste ganz automatisch die Augen der Anwesenden auf dieses Kind. Dadurch wird das einzelne Kind sichtbar. Das Kind wird wahrgenommen und findet Aufmerksamkeit bei den „Großen“. Jesu Geste, ein Kind in den Mittelpunkt zu stellen, verdeutlicht auch eine Haltung der absoluten Wertschätzung. Absolute Wertschätzung für den kleinen Menschen, der in seinen ersten Lebensjahren auf den besonderen Schutz von uns großen Menschen angewiesen ist; der darauf angewiesen ist, dass wir hinschauen.

Hin- und nicht Wegschauen wollen und müssen auch wir als evangelische Kirche im Bereich sexualisierte Gewalt. Dabei stellt die Erarbeitung von individuellen Schutzkonzepten in jeder Einrichtung einen unverzichtbaren Teil dessen dar, was wir auf struktureller Ebene und systematisch zur Prävention von sexualisierter Gewalt beitragen können. Und doch ist klar: Ein noch so gutes Schutzkonzept taugt nichts, wenn es nicht ernstgenommen, fortwährend reflektiert und weiterentwickelt, umgesetzt und gelebt wird. Wir alle stehen in der Verantwortung, die erarbeiteten Konzepte von der Theorie ins Leben zu holen. Denn nur so wird es gelingen, nach Jesu Vorbild das Kind in den Mittelpunkt zu stellen, seine Schutzbedürftigkeit wahrzunehmen und ihm durch unser Hinschauen absolute Wertschätzung entgegenzubringen.

Für all Ihre Bemühungen für den Schutz der Kinder in unserer Mitte wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen!



Ihr Holger Erdmann,

Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster

Münster, Juni 2022

### 1) Einleitung/ Leitbild

Die Apostel-Kita versteht sich als einen Ort der Geborgenheit, der Sicherheit und des Wohlergehens. Wir möchten, dass die Kinder in unserer Einrichtung in einer geschützten Atmosphäre die Möglichkeit haben, ihre Stärken zu erfahren und ihre Fähigkeiten zu erweitern. Erfolgreiches, entspanntes Lernen kann nur dann gut gelingen, wenn wir Raum bieten, in dem Kinder, so wie sie sind, angenommen werden, sich wohl- und wertgeschätzt fühlen. Dann können sie den Mut entwickeln, sich frei, völlig selbstverständlich und immer wieder neu im kreativen Handeln ausdrücken. Es liegt in unserer Verantwortung, diesen Ort zu schaffen.

Innerhalb der Räumlichkeiten selber, aber auch durch die Auswahl des pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Personals, sowie bei der Einstellung von Praktikanten. Ebenso braucht es ein waches Auge darauf, wer zusätzlich von außen Zugang zur Einrichtung hat/ haben kann.

Für diese Aufgabe braucht es einen geschulten Blick, Sensibilität und Professionalität, ganz besonders an risikoreichen Orten, wie z.B. im pflegerischen Bereich. Aber auch bei der Arbeit im 1:1 Kontakt, in Ruheräumen oder nicht gut einzusehenden Bereichen, brauchen wir eine besondere Aufmerksamkeit aller Mitarbeiter.

Toben, kuscheln, trösten, unsere alltäglichen Aufgaben, sind das Herzstück unserer Arbeit und nur dann wertvoll, wenn wir uns unserer Verantwortung bewusst sind und so einen Schutzraum für Kinder bieten.

### 2) Verhaltenskodex

Wir möchten, dass die uns anvertrauten Kinder sich angenommen und wertgeschätzt fühlen.

Kein Kind darf das Gefühl bekommen, ausgesetzt, herabgestuft oder aufgrund von:

- Herkunft
- Kultur
- Hautfarbe
- Religion
- Aussehen
- Geschlecht
- Größe
- körperlicher Einschränkung
- Sprache
- Status
- Elternhaus
- persönlichen Vorlieben oder Abneigungen
- Fähigkeiten

anders behandelt zu werden.

Werden diese individuellen Merkmale nicht anerkannt oder besteht gar der Versuch, diese an das eigene Verständnis von „richtig“ oder „falsch“ anzugeleichen, sind wir bereits mittendrin, in einer Form der Grenzverletzungen. Dies gilt sowohl für das Verhalten innerhalb der Einrichtung von Fachkräften gegenüber Kindern, von Kindern anderen Kindern gegenüber, wie auch im privaten Umfeld der Kinder. Wir möchten sicherstellen, dass alle Kinder in unserer Kita in einem geschützten Bereich spielen, lachen und lernen können und ihr Selbstbewusstsein so stärken, dass sie das Selbstverständnis ihres Körpers, ihres Geistes und ihrer Seele achten können. Zudem sehen wir uns als eine der ersten Anlaufstellen, um vertrauensvoll eventuell bereits erlebte Gewalterfahrungen und Übergriffe mitzuteilen.

### 3) Übergriffe/Gewalt eingestuft in:

#### **Seelische Gewalt:**

- lächerlich machen des Kindes
- Bestechung (z.B. für „lieb sein“/ schweigen/ Geheimnis bewahren)
- in Angst versetzen/in Angst halten
- zur Schau stellen des Kindes (seine Person/einzelne Merkmale/das Verhalten)
- Abhängigkeiten schaffen und ausnutzen
- ausgrenzen
- beschämen
- Mobbing
- Erpressung
- Schuldgefühle einreden

- Kosenamen gegen den Willen des Kindes verwenden
- Vertrauen missbrauchen
- anschreien
- demütigen
- dauerndes kritisieren
- anhaltendes Verweigern von Zuwendung
- da Kind bewusst „klein halten“
- Überforderung
- bloßstellen
- isolieren
- einsperren / aussperren
- tyrannisieren
- Geheimhaltung erzwingen
- eine spannungsgeladene Atmosphäre

#### **Körperliche Gewalt:**

- festhalten (sofern es nicht zum Schutz des Kindes oder anderen anwesenden Personen dient)
- fixieren
- zum Essen zwingen
- schlagen (auch der „kleine Klaps“)
- anschreien
- isolieren
- Nähe - und Distanztoleranz missachten

#### **Sexuelle Gewalt/ Übergriffe:**

- Berührungen ohne Zustimmung des Kindes
- eine sexuell aufgeladene Atmosphäre
- jede Form des Körperkontakts, der nur dem Bedürfnis und der Befriedigung des Erwachsenen entspringt
- küssen
- entblößen des Kindes
- Berührungen im Intimbereich (es sei denn, sie haben die Körperpflege als Aspekt)
- Machtmisbrauch

#### **Sexueller Missbrauch:**

- Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung
- sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen
- rituelle Gewalterfahrungen
- Kinderpornografie
- Exhibitionismus

#### **4) Klare Regel für ein verantwortungsvolles pädagogisches Handeln**

- Wir üben in keinerlei Hinsicht Macht über ein Kind aus.
- Sollte es doch einmal nötig sein, gegen den Willen eines Kindes zu handeln, um z.B. das Kind selber oder andere Personen zu schützen muss dies immer transparent sein und pädagogisch begründet werden können.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Individuelle Grenzen von Nähe und Distanz werden berücksichtigt.
- Unsere Sprache ist kindgerecht, freundlich, zugewandt und gewaltfrei.
- Wir sprechen nicht vor Kindern über sie oder andere Kinder.
- Konsequenzen, die aus kindlicher Handlung folgen sind immer logische Folge dieser Handlung, keine Bestrafung. (Beispiel: Kippt ein Kind aus Trotz die Spielzeugkiste aus, muss es sie, evtl. mit Hilfe, wieder einräumen, wird aber nicht etwa vor die Tür gestellt.)
- Soweit es pädagogisch vertretbar ist und auch keine Gefährdung für das Kind oder andere Personen darstellt, trifft das Kind seine eigenen Entscheidungen über Kleidung, Nahrung, Spielmöglichkeiten, Spielpartner, Spielort.

- Möchte ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt oder beim Toilettengang begleitet werden, ist dies zu respektieren.
- Soweit es personell möglich ist, darf sich das Kind die Bezugsperson aussuchen, die diese Aufgaben übernimmt.
- Das Wickeln findet in geschützter Atmosphäre in einem getrennten Bereich, aber nie bei komplett geschlossenen Türen statt.

Um diese Regeln im Alltag zu leben, braucht es eine Kultur der Achtsamkeit unter allen Mitarbeitern.

*Niemand darf wegsehen! Alle tragen die Verantwortung. Verdachtsfälle und alles, was zu einem unguten Gefühl führt, muss angesprochen werden!*

## 5) Risikobereiche/Faktoren + Prävention

Eine gefährdende Situation kann nicht nur allein durch Personen verursacht werden.

Eine Vielzahl an Faktoren kann das Entstehen begünstigen.

### 5.1 Räumliche Gegebenheiten:

Alle Räume, Orte, Situationen, in denen Kinder mit Erwachsenen (oder auch anderen Kindern) allein sind, können eine potenzielle Gefahr darstellen.

- Schlafräume
- Toiletten-/ Wickelräume
- Nebenräume
- Büro
- Mitarbeiterzimmer
- nicht gut einzusehende Nischen und abgetrennte Bereiche
- Turnhalle
- Außengelände/ Spielplatz
- Gruppenräume
- Ausflüge

Um hier das Risiko zu minimieren, können wir präventiv tätig werden, indem Türen nie komplett geschlossen werden, wenn sich dort nur ein Erwachsener mit einem Kind aufhält.

In Schlafräumen können, je nach personeller Situation, möglichst 2 Erwachsene die Aufsicht haben oder ein Baby Phone könnte zum Einsatz kommen.

Abgetrennte Bereiche und Nischen zum Verstecken, sollten nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass sich die Kinder zwar unbeobachtet, versteckt und „allein“ fühlen dürfen, Erwachsene aber leicht Einblick haben. (Z.B. durch Gucklöcher, (.....))

Die Zugangstüren, dazu zählen die Haustür, Türen zum Spielplatz/Garten und in der Apostel-Kita ebenso die Durchgangstür zum Kirchenkreis, diese brauchen eine besondere Aufmerksamkeit. Es muss im Tagesverlauf jederzeit festzustellen sein, wer von außen die Einrichtung betritt oder auch verlässt. Vor dem Gartentor hängt ein Schild, dass Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist, wenn sich Kinder auf dem Außengelände aufhalten.

### 5.2 Zeitliche Strukturen:

Auch diese können risikobehaftet sein. Die Randzeiten der Betreuung, am frühen Morgen oder späten Nachmittag, wenn evtl. nur noch ein Mitarbeiter vor Ort ist. Hier ist es optimal, wenn diese Zeiten von jeweils 2 Personen abgedeckt werden.

### 5.3 Bring/Abholsituationen:

Können Eltern nicht persönlich kommen, um ihr Kind in die Kita zu bringen oder abzuholen und beauftragen eine Ersatzperson, sollte diese im Idealfall dem Personal bekannt sein, auf jeden Fall aber muss die Abholerlaubnis mit Namen, schriftlich hinterlegt worden sein.

Bei unbekannten Personen wird um Ansicht des Personalausweises gebeten.

Bei all diesen Maßnahmen ist dennoch ein waches Auge darauf zu richten, ob es Kinder gibt, die sich in Gesellschaft von bestimmten Erwachsenen oder auch Kindern unwohl fühlen, deutlich anders verhalten als sonst oder den Umgang meiden.

### 5.4 Hospitalisation und Betreuung durch Eltern in der Einrichtung

Eltern die Möglichkeit einräumen in der Einrichtung zu hospitieren sind wichtig, um die Arbeit der Einrichtung für Eltern transparent zu machen. Wenn Eltern in der Einrichtung hospitieren, sollten sie nie allein mit den Kindern sein, übernehmen keine Räume, die nicht einzusehen sind und gehen nicht allein in den Waschraum zum Wickeln, außer es ist das eigene Kind. Hospitierende Eltern

unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung und eine Selbstverpflichtungserklärung. Sind es Eltern, die immer wieder zum Helfen in die Einrichtung kommen, gelten sie als ehrenamtliche Mitarbeitende und benötigen unter anderem ein polizeiliches Führungszeugnis.

## 6) Im Öffentlichen Raum

In unbekannter Umgebung, z.B. bei Ausflügen (zu auswertigen Spielplätzen, dem Wochenmarkt, Museen usw.), oder auch bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist nochmal eine besondere Aufmerksamkeit geboten.

- Werden die Kinder angesprochen?
- Wird ihnen etwas angeboten (Süßigkeiten z.B.)
- Sucht eine Fremde Person den körperlichen Kontakt zu Kindern?
- Werden Fotos gemacht?
- Wer beobachtet die Gruppe?

Hierzu existiert ein Merkblatt: Leitfaden für Ausflüge mit Kindern (2–6 Jahre)

## 7) Team

### 7.1 Neueinstellungen:

Es erfolgt ein Kennenlernen nach der Öffnungszeit zwischen Leitung und Bewerber. Gegebenenfalls eine Hospitation nach Absprache im Anschluss.

Im Vorstellungsgespräch für neue Mitarbeiter wird erfragt, ob es Erfahrungen im Umgang mit gewalttätigem/ sexualisiertem Verhalten gibt und konkret auf den Schutzauftrag der Einrichtung hingewiesen. Das vorhandene Schutzkonzept wird angesprochen und damit thematisiert, dass es eine bewusste Auseinandersetzung und einen offenen Umgang mit diesen Inhalten gibt. Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis wird vom Arbeitgeber angefordert.

### 7.2 Bestehendes Team:

Die Mitarbeitenden gehen offen mit dem Thema Gewalt und Missbrauch um. Es wird eine Kultur des Hinsehens praktiziert und alle sind aufgefordert sensibel und aufmerksam zu sein.

Ein gegenseitiges Reflektieren und konstruktive Kritik des pädagogischen Handelns sind ausdrücklich erwünscht!

- Um eine vertrauensvolle und offene Teamkultur zu erleichtern, die diese Prozesse ermöglicht, finden regelmäßig Teamsupervisionen statt.
- Fortbildungen zu den verschiedenen Facetten des Themas Gewalt und Missbrauch stehen jedem Teammitglied zur Verfügung.
- Regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche
- Reflexion in Teamsitzungen
- Die Mitarbeitenden haben sich alle darauf verständigt, im Sinne der Vorteilsnahme, von persönlichen Geschenken Abstand zu nehmen.

### 7.3 Von Mensch zu Mensch

Was im Hinblick auf die Kinder gilt, ist selbstverständlich auch im Umgang mit den Erwachsenen zu beachten.

- Wie geht das Team miteinander um?
- Wie ist unser Miteinander mit den Eltern der Kinder?
- Wie verhalten sich die Eltern den Mitarbeitern gegenüber?

Eine offene Kommunikation, legt auch hier die Basis für ein gutes Miteinander.

Sie hilft, Missverständnissen vorzubeugen und kann so eine Eskalation verhindern

## 8) Partizipations- und Beschwerdeverfahren

Ein sensibler Umgang und ein offenes Ohr, im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt im weitesten Sinne, beinhaltet selbstverständlich auch, Informationen von außen miteinzubeziehen.

Hinweise, Fragen, Unzufriedenheit, Sorgen, Veränderungswünsche oder auch Verdachtsmomente können wertvolle Anhaltspunkte geben. Für diesen, oft schwierigen ersten Schritt, möchten wir mit offener Kommunikation und einer vertrauensvollen Atmosphäre den Weg ebnen.

Wir möchten in unserer alltäglichen Arbeit, in Gesprächen, im gemeinsamen Spiel, beim Zuhören, Raum und Zeit bieten, sich mitteilen zu können. Die „Beschwerde“ sehen wir nicht als einen Angriff oder eine Belastung. Im Gegenteil. Sie stößt einen Prozess an, Arbeitsweisen, alltägliche Abläufe und Strukturen zu reflektieren. Damit bietet sie eine Möglichkeit zu fortlaufenden Veränderungen der Arbeit und dient so der Qualitätsentwicklung.

### 8.1 Beteiligung der Kinder

Kinder äußern ihre Sorgen, ihren Unmut oder Ablehnung spontan und sehr direkt.

Für diese unmittelbare Form der Mitteilungen braucht es im besten Fall eine ebenso direkte Möglichkeit, der Annahme.

Ist dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, ist es auf jeden Fall nötig, dass das Kind sich mit seinem Anliegen gesehen, gehört, ernst genommen fühlt und es muss gemeinsam ein verbindlicher Termin gefunden werden, sich zusammenzusetzen. Kinder können sich jederzeit an alle Mitglieder der Einrichtung wenden, aber selbstverständlich auch Familienmitglieder oder Freunde als Sprachrohr nutzen. Gemeinsame Morgenkreise, Kleingruppen, oder das Einzelspiel mit einem Erwachsenen, Geschichten lesen, Bilderbücher anschauen, Rollenspiele, Tischgespräche bei den gemeinsamen Mahlzeiten, bieten gute Gelegenheiten zum Erzählen und Zeigen oft sehr klar, die Befindlichkeiten der Kinder, auch ohne, dass sie diese verbalisieren.

Grade für die Kleinsten haben wir dadurch ein gutes Verständigungsmittel zur Hand.

Dadurch, dass die Kinder möglichst immer in die Gestaltung des Alltags mit einbezogen werden und viele Gelegenheiten bekommen, selbstbestimmt zu wählen und zu handeln, können sie Selbstwirksamkeit erfahren. Sie dürfen spüren, dass sie ernst genommen werden, ihre Wünsche und Belange von Interesse sind und dass sie Einfluss nehmen können. Sie erfahren, dass sie Hilfe bekommen und auch „nein“ sagen dürfen, wenn sie etwas nicht möchten.

Die Kita hat einen Fragebogen entworfen, mit dessen Hilfe die Kinder ihre Zufriedenheit mit der Kita ausdrücken können und ebenso ihrer Wünsche, Vorlieben und Abneigungen aufzeigen können.

### 8.2 Beteiligung der Eltern

Die Selbstverständlichkeit, mit der sich Kinder an uns wenden können, legen wir natürlich auch dem Umgang mit den Eltern zu Grunde. Wir haben jederzeit ein offenes Ohr, wenn sich Eltern an uns wenden. Stellt sich heraus, dass das Gespräch den momentan zu Verfügung stehenden Zeitrahmen überschreiten würde, finden wir möglichst zeitnah einen Gesprächstermin.

Die Eltern können persönlich das Gespräch mit einem Teammitglied ihrer Wahl suchen.

Selbstverständlich steht auch der Weg offen, ein Anliegen stellvertretend durch den Elternrat vorzubringen. Des Weiteren kann eine Beschwerde oder ein Wunsch auch schriftlich mitgeteilt werden. Zusätzlich gibt es eine regelmäßige Elternbefragung zur Zufriedenheit, durch einen Fragebogen. Gibt es einen Gesprächsbedarf von Seiten der Kita, gehen wir auf die Eltern zu und bitten um /vereinbaren einen Gesprächstermin.

### 8.3 Beschwerdeverfahren

- Alle Beschwerden können von jedem Mitarbeiter angenommen werden.
- Dies ist möglich im direkten Kontakt, aber auch telefonisch, per Brief, E-Mail oder Fax.
- Alle Beschwerden werden dokumentiert
- Themen werden im Team besprochen und gemeinsam wird ein Anliegen dahinter erörtert und über Strategien zur Lösung beratschlagt
- Ein Kontakt zur betreffenden Person wird hergestellt und um ein gemeinsames Gespräch wird gebeten
- Mitarbeiter haben die Möglichkeit: im Mitarbeitendengespräch, an die Stelle der ev. Kirche gegen sexualisierte Gewalt, Anonyme Meldung Vorgesetzten, Geschäftsführung, MAV.
- Kinder im Gespräch und durch einen Fragebogen der einmal im Jahr durchgeführt wird.

## **9) Umgang mit Verdachtsmomenten und Strategien zur Aufarbeitung**

Verdachtsmomente zu gewalttätigem Verhalten und/ oder grenzüberschreitendem Handeln können durch verschiedene Situationen an uns herangetragen werden.

Eine Kollegin hat vielleicht etwas beobachtet, ein Kind zeigt ungewöhnliches Verhalten oder verbalisiert eine Situation, die es erlebt oder gesehen hat oder aber ein Elternteil tritt mit einer Sorge/ einem Verdacht an uns heran. Wer auch immer diese ersten Vermutungen entgegennimmt, dass Hauptanliegen in diesem Moment muss, immer sein, dass die Person, die sich mitteilen möchte, Gehör findet und sich ernst genommen fühlt. Sie muss sich sicher sein können, dass ihr geglaubt wird und ihren Informationen nachgegangen wird. Der erste Schritt im Umgang mit diesen Informationen ist immer, sie zu dokumentieren, die Leitung zu informieren und auch das Team hinzuzuziehen, um sich auszutauschen. Gegebenenfalls werden weitere Beobachtungen nötig sein, um sich ein Bild zu verschaffen. Diese Ergebnisse werden im Team besprochen. Konkrete Gefährdungen und vorhandene Risiken müssen fachlich eingeschätzt werden. Die Schwere der Beeinträchtigung bemisst sich nach a) Art, Häufigkeit und Schwere der grenzverletzenden Handlungen (auch geringfügigere

Grenzverletzungen können, wenn sie immer wieder erfolgen, nachhaltige Folgen entwickeln) b) den zu erwartenden Folgen: sind sie geeignet, die Schutzbefohlenen nachhaltig in ihrer Förderung und Entwicklung zu schädigen?

Hier kann die Hilfe einer insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden.

**(offizielle Vorgehensweise entnehmen Sie bitte Beta Gütesiegel K 2.12)**

Es gilt, eine Fürsorgepflicht sowohl für die Kinder als auch die Beschäftigten zu wahren.

In den Blick genommen werden muss, welche Verhaltensweisen Grenzverletzungen sind, die genauer untersucht werden müssen unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher Gewalt Übergriffigkeiten und

Missbrauch. Liegt der Verdacht bei einem Kind, müssen wir die Frage stellen, inwieweit es sich „nur“ kindliches Verhalten handelt, wie:

- Rangeleien,
- das Abstecken von Grenzen,
- Neugierde
- austesten/ nicht einschätzen können der eigenen Kraft
- Regeln in Frage stellen.
- Austesten von Sprache und Reaktion darauf

Möglicherweise liegt auch eine Störung des „Nähe - / Distanzverhaltens vor oder eine mangelnde Impulskontrolle. In diesen Fällen bedarf es selbstverständlich auch einer weiteren Bearbeitung der Situation. Dies kann geschehen, in Form von Gesprächen mit dem Team, den Eltern, oder auch durch Hinzuziehen von Beratungsstellen. Ein Verhalten, das aus den oben genannten Punkten resultiert, ist aber klar zu differenzieren, von vorsätzlicher und evtl. auch lustvoll erlebter Gewaltausübung. Sowohl bei einem Verdacht gegen Kinder als auch gegen Erwachsene müssen wir uns immer die Frage stellen:

- Durch welche Handlung kam der Verdachtsmoment auf?
- Wer hat den Verdacht geäußert?
- Um welche Form der Grenzverletzung handelt es sich?

Dokumentation der Stadt Münster: [https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user\\_upload/stadt-muenster/51\\_jugendamt/pdf/Schutzauftrag\\_bei\\_Kindeswohlgefährdung/Mitteilungs- und Beobachtungsbogen\\_digital\\_ausfüllbar-V4-mit\\_Copyright.pdf](https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/Schutzauftrag_bei_Kindeswohlgefährdung/Mitteilungs- und Beobachtungsbogen_digital_ausfüllbar-V4-mit_Copyright.pdf)

Bei akuter Gefährdung/bestätigtem Verdacht, steht immer der Schutz des Betroffenen an erster Stelle. Anschließend werden Schritte zur Aufklärung eingeleitet. (s.o.)  
(hier könnte sich das Protokoll anschließen, was aufzeigt, was bei unbegründetem Verdacht getan wird, wie Personen wieder rehabilitiert werden.)

## **10) Zusammenarbeit mit externen Fachbereichen und Beratungsstellen**

Im Folgenden nennen wir alle Kooperationspartner, mit denen wir zusammenarbeiten. Diese Liste wird immer wieder aktualisiert.

- Diakonie Ev. Beratungsstelle Münster, Alter Steinweg
- Caritas Beratungsstelle
- Frühförderung
- Pro Familie
- Kinderschutzbund
- Beratungsstelle der Ev. Kirche
- Fachberatung
- Seelsorge (Träger)

## **11) Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen Kinder gestärkt werden**

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt, Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Mensch in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8 a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Einschätzung, hierbei Hinzuhiehen von sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtiger gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildung- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf kindliche Bildung
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, da Novellierung des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Aus: Tabelle aus LWL Broschüre Kinderschutz

Für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist ein Schutzkonzept durch das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 18.11.2020 und die Zielvorgaben durch das Evangelische Gütesiegel BETA, Prozess K 2.12 Kinderschutz verpflichtend.

## **12) Risikoanalyse**

Aktuelle Risikoanalyse – erstellt vom Team unserer Einrichtung im April/Mai 2025

### **Gefahrenorte im Haus:**

- Fehlende Absicherung am Gartenzaun/Tor Gruppenraum
- Wickelkommode Tür defekt
- Wickeltisch
- Abstellkammer Regebogenzimmer
- Schlecht einsehbare Räume/ Teamzimmer/Turnhalle/ Wasserlager
- Schlecht einsehbarer Raum
- Toilettenkabinen
- Treppe zur Hochebene
- Wasserlager

Gefahrensituationen durch die ein Machtgefälle zwischen Kindern und päd. Personal entstehen

- Umkleidesituationen
- Wickel, Pflegesituationen
- Machtausübung, Überlegenheit Erwachsener ausnutzen
- Kinder umgehen Regeln
- In Früh und Spätdienst, allein mit Kindern im Gebäude
- Hilfestellung bei Toilettengang
- Bei sehr jungen Kindern die sich nicht mitteilen können.
- Erpressungen
- Zum Schweigen/Geheimnisse verpflichtet
- Körperliche Überlegenheit ausnutzen
- Personalmangel

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen in:

- Eltern wickeln und weitere Kinder sind in der Toilette anwesend
- Bei Ausflügen
- Bei Festen und Feiern mit der Kita (Hausordnung)
- Praktikanten die nur einen Tag kommen.
- Handwerker die in der Einrichtung Arbeiten verrichten
- Fremde Menschen die zu uns kommen (Lieblingsmenschenstag)
- Begegnungen über den Zaun
- Bring und Abholsituationen durch Dritte

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander:

- Spielkonstellationen mit großem Altersunterschied
- Unbeobachtete Momente
- Toilettengang, die Türen der Kabinen können von anderen Kindern geöffnet oder zugehalten werden
- Doktorspiele
- Tätilicher Angriff
- Psychischer Druck „ich spiele nicht mehr mit Dir“
- Körperlich und geistige Überlegenheit ausgenutzt wird.
- Räume ohne direkte oder kontinuierliche Aufsicht
- Toilettengänge begleiten ohne Zustimmung
- Gemeinsames Erkunden des Körpers
- Allein spielen auf dem Außengelände (Bauwagen)

Daraus ergibt:

- Wasserlager und Materialraum bekommen einen Haken, um die Räume zu verschließen
- Das Schloss vom Wickeltisch wird erneuert
- Regelmäßiges Schauen in Räumen in denen Kinder allein spielen dürfen
- Bitte Räume regelmäßig kontrollieren
- Handwerker müssen sich anmelden
- Personen die fremd sind müssen sich anmelden
- Schild am Gartentor
- Schieber an den Toilettentüren frei/besetzt
- Gute Kommunikation im Team wer welche Bereiche abdeckt, um diese zu beaufsichtigen.

## **13) Verfahren Meldung nach §47 SGB**



### **1. Verfahren Meldungen nach § 47 SGB Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**

Unter Bezugnahme auf die in der Handreichung des LWL/LVR zum Umgang mit Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dargestellten meldepflichtigen Ereignisse wird im Folgenden der Verfahrensablauf in unserem Trägerverbund dargestellt.

#### **Übersicht meldepflichtige Ereignisse:**

##### **a). Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)**

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe
- Unangemessenes Erziehungsverhalten (Zwangsmäßigkeiten, Isolieren, Separieren, Einsperren, Fixieren, verbale Übergriffe, Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Kinderrechte
- Verletzung/Vernachlässigung der Fürsorgepflicht (Unzureichendes Wechseln von Windeln, Mangelnde Getränkeversorgung, Mangelnde Aufsicht)

##### **b). Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden**

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis, Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeiten oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

##### **c). Besondere schwere Unfälle von Kindern**

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln, gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien/Geräten)
- Schweren Verletzungen und akute Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

##### **d). Massive Beschwerde (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)**

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

##### **e). Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen**

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen (erhebliche betriebsinterne Konflikte, wiederholte Mobbingvorfälle oder – vorwürfe)

- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden (Rauschmittelkonsum, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung, Psychische oder körperliche Ungeeignetheit)

**f). Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse**

- Baulich/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen
- Mängelfeststellungen und /oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

**g). Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern**

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

Quelle: [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106\\_umgang\\_meldungen\\_47\\_web.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf)

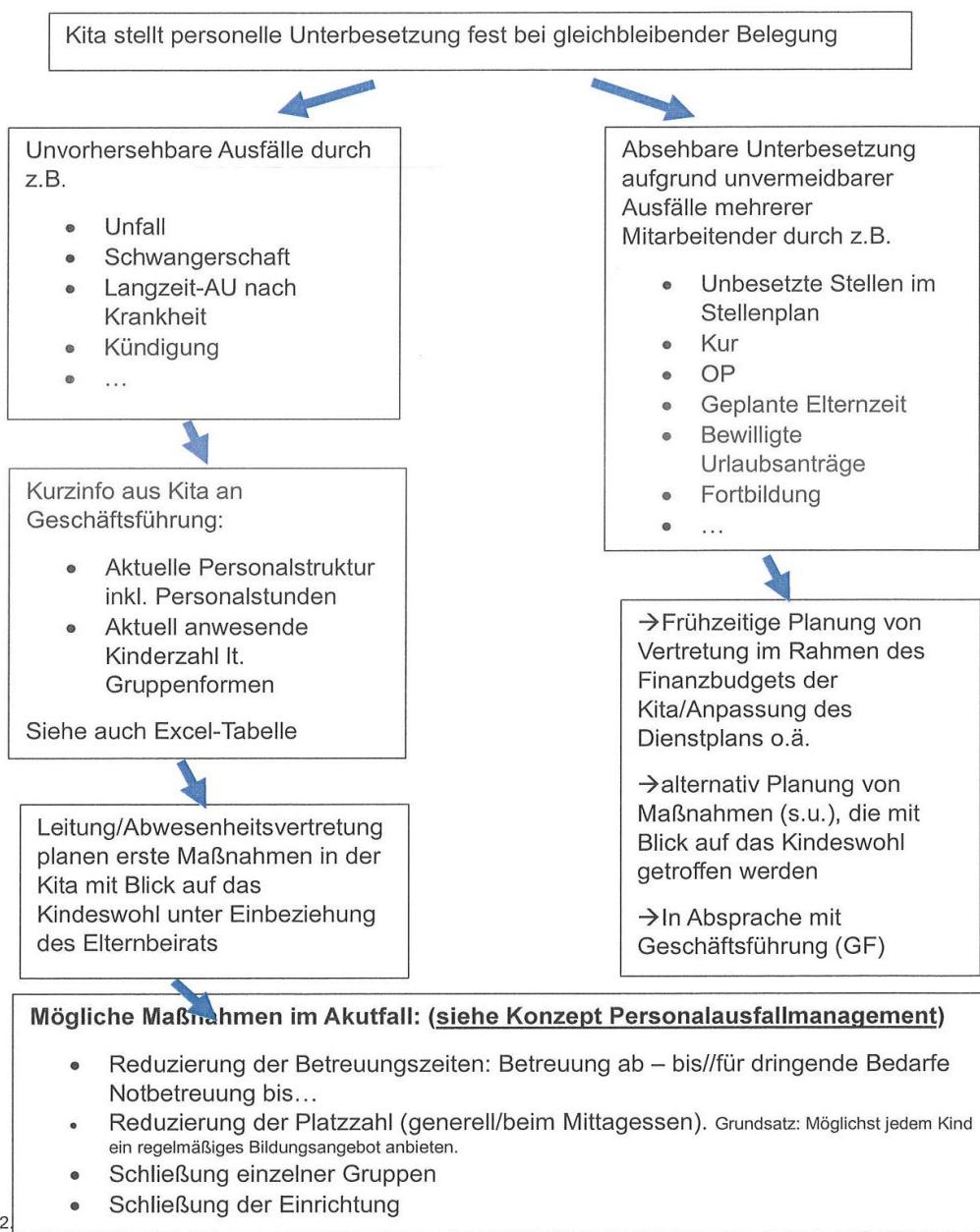
**Verfahren bei meldepflichtigen Ereignissen laut § 47 SGB VIII**

- Meldung des Ereignisses an Geschäftsführung/Fachberatung - U telefonisch/per Mail in Kurzform
- Dokumentation in der Einrichtung nach den festgelegten Dokumentationsstandards (siehe K 2.12 Kinderschutz)
- Beratung mit der Fachberatung
- Abstimmung von
  - Erstmaßnahmen
  - Vereinbarung Gesprächsterminen
  - Festlegung von Verantwortlichkeiten und Beteiligten
  - Erstellen einer Dokumentation (Beschreibung der Ereignisse / schriftl. Protokolle / Chronologie / ...)
  - Ggf. Stellungnahme der Fachberatung
  - Ggf. Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Meldung an das Landesjugendamt erfolgt über die Geschäftsführung oder die Fachberatung (Das Jugendamt wird in cc gesetzt)

## 14) Verfahren bei Personalausfall

### 2. Verfahren bei Personalausfall

(siehe auch Konzept zum Personalausfallmanagement, PAM, Stand 4/2026)





- Info über Maßnahmen und
- Abfrage von Bedarfen bei Eltern

erfolgt **durch die Kita** auf dem üblichen Informationsweg (Elternapp KitaPlus, Mailverteiler, WhatsApp-Gruppen des Elternbeirates)



Meldung über Online-Formular an LJA erfolgt **durch die Geschäftsführung**, sobald alle Maßnahmen abgestimmt sind und ein kindeswohlgerechtes Arbeiten gesichert ist

→ Kopie der Meldung **geht über Geschäftsführung** an örtliches Jugendamt und Trägervertretung vor Ort

## 15) Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung



### **3. Verfahrensablauf bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII**

Wahrnehmen von Anhaltspunkten einer eventuellen Kindeswohlgefährdung im Elternhaus/außerhalb der Einrichtung

Ersteinschätzung durch Fachkraft und Leitung  **wenn keine Gefährdung, aber Hilfebedarf:**  
Elterngespräch führen; Beratung anbieten  
(siehe K 3.2 Beratung, Begleitung,  
Unterstützung von Eltern)

#### Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung:

Bewertung der Information durch Leitung und Team  
durch Kollegiale Beratung

Risikoeinschätzung nach den Formularen zur Gefährdungseinschätzung der Stadt Münster, Version 5, Stand 1/23 (siehe Kita Plus. Dokumentenbibliothek)

### Einbeziehung der Fachberatung

Ergreifen von **Sofortmaßnahmen** erforderlich? → JA

### Meldung an das KSD durch die Kita

## Information der Fachberatung/GF

Weitere Klärung erforderlich? 

NEIN Externe Beratung einholen

(insoweit erfahrene Fachkraft Frau

## K 2.12 Kinderschutz Schutzkonzept, internes Verfahren Meldungen §47 SGB VIII/§ 8a SGB VIII; PAM

Stand 7/2024

Evangelischer Kirchenkreis Münster, Tageseinrichtung für Kinder

Version 1

## **16) Prävention und Reflexion von Grenzachtendem Verhalten**



### **Prävention und Reflexion von grenzachtendem Verhalten im Team**

**Machtmisbrauch** (Adultismus) spielt bei Übergriffen und Grenzverletzungen oft eine große Rolle. Adultismus bezeichnet das bestehende Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern, innerhalb dessen Erwachsene ihre Macht zu ihrem Vorteil nutzen. Dies geschieht, wenn es den pädagogischen Fachkräften nicht bewusst ist. Deshalb ist es wichtig, dass Machtmisbrauch offen angesprochen und reflektiert werden kann.

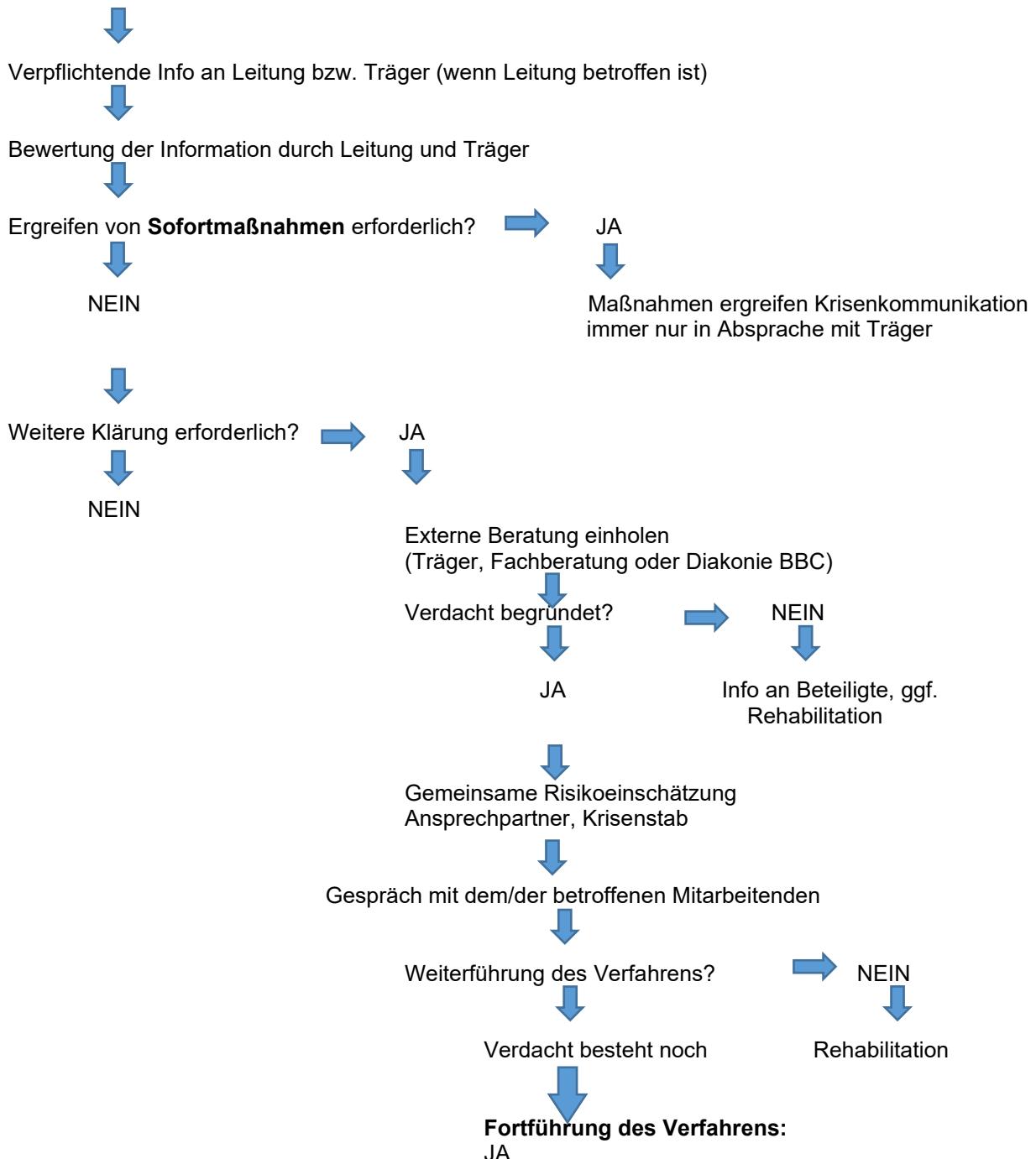
Das Gegenteil von Adultismus ist gelebte Partizipation in der Kita. Denn wenn pädagogische Fachkräfte Kita-Kinder als gleichwertige Akteur\*innen anerkennen und sie an alltäglichen Entscheidungen beteiligen, bedeutet dies, dass sie Macht abgeben (siehe auch K 2.9 Partizipation).

Bereits bei Bewerbungsgesprächen wird über das Schutzkonzept informiert. Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender (F 2.3.2 Einarbeitung neuer Mitarbeitender) und in den mindestens einmal jährlich stattfindenden **Mitarbeitendengesprächen** (siehe auch F 2.3.3 Mitarbeitendengespräche) ist das Schutzkonzept fester Bestandteil. Durch regelmäßige Gespräche und offenen Austausch in Teamsitzungen gelingt es uns, die Bedeutung und Aufrechterhaltung einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen, grenzachtenden Umgangs miteinander in den Alltag zu integrieren. In kollegialer Beratung unterstützen wir uns gegenseitig und helfen uns bei Unsicherheiten. Überforderungen oder unangemessenes Verhalten haben in unseren Teamsitzungen Platz und können thematisiert werden. In schwierigen Situationen ziehen wir Fachberatung hinzu oder bearbeiten Fälle in einer Teamsupervision. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an einer Präventionsschulung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt „Hinschauen, Helfen, Handeln“ teilgenommen. Fortbildungen zum Thema „Grenzüberschreitungen“, „Gewaltfreie Kommunikation mit Kindern“ oder Qualitätsimpulse zu diesem Thema werden regelmäßig vom Träger angeboten (siehe auch F 2.3.4 Fort- und Weiterbildung).

## 17) Vorgehen bei Verdachtsmomenten



### Verfahrensablauf bei Vermutungen gegenüber Mitarbeitenden Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten/Vermutung von sexuellen Übergriffen



- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Sanktionen
- Transparenz
- dienstrechtliche Optionen
- Ggf. Strafanzeige
- Transparenz im Team
- Umgang mit Elternschaft (Betroffenen immer zuerst und unter vier Augen, klare Absprache wann was geöffnet wird, niemals Alleingänge)

**ACHTUNG: Das Verfahren im Falle von Grenzüberschreitungen von Eltern ist im Handlungsplan des Verfahrens § 8a geregelt.**

#### **18) Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**

##### **Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**

###### **Hilfsangebote regionale Unterstützung:**

- **Beratungs- und BildungsCentrum Diakonie Münster** Tel.: 0251490150 Die Unterstützung erfolgt durch akute Krisenintervention, persönliche und telefonische Beratung, Vermittlung von Therapeut\*innen, Anwält\*innen, Ärzt\*innen, zu Institutionen, Begleitung zu Polizei und Gericht. Die Gespräche sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Ebenso anonyme Beratung von Fachkräften gem. §§ 8a/ 8b SGB VIII  
(Herr Hessling, 0251-490150, [info@diakonie-muenster.de](mailto:info@diakonie-muenster.de))
- **Deutscher Kinderschutzbund Münster**  
Tel.: 0251-47180, [info@kinderschutzbund-muenster.de](mailto:info@kinderschutzbund-muenster.de) Der Kinderschutzbund hält Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachleuten ein breites Spektrum an Hilfsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen vor.
- **Ärztliche Kinderschutzbambulanz (Deutsches Rotes Kreuz)** Tel. 0251-418540 <http://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzbambulanz/Diagnostik>, Beratung, Therapie für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, sexueller oder seelischer Misshandlung betroffen sind (Einzel-, Familien- und Gruppenangebote), Fachberatung und Clearingstelle.
- **Zartbitter Münster e.V.** Tel. 0251-4140555 [www.zartbitter-muenster.de](http://www.zartbitter-muenster.de), [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de), Beratungsstelle für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer mit sexualisierten Gewalterfahrungen, Onlineberatung, Supervision und Fachberatung für pädagogische und psychologische Fachkräfte, Angehörigenberatung Unterstützung für Frauen, Schutzkonzepte
- **Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster** Tel. 0251-34443 [www.frauennotruf-muenster.de](http://www.frauennotruf-muenster.de)  
**Kircheninterne Hilfsangebote Ansprechperson des Evangelischen Kirchenkreises Münster**
- Ansprechbar in konkreten oder auch vermuteten Verdachtsfällen im Kirchenkreis
- Dr. Christoph Nooke, Pfarrer, Bergstr.36-38, 48143 Münster, Tel: 0251- 4 21 27, [christoph.tobias.nooke@ekvw.de](mailto:christoph.tobias.nooke@ekvw.de)
- **Kathi Franko**, hauptamtliche Multiplikatorin, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, Tel: [0160/7031539kathi.franko@ekvw.de](mailto:0160/7031539kathi.franko@ekvw.de), **Multiplikatorinnen Hinschauen-Helfen-Handeln Ev.**  
**Kirchenkreis Münster** Zuständig für die Organisation und Durchführung der Präventionsschulungen im Kirchenkreis Münster
- **Stefanie Tomberge**, Fachberatung Kindertagesstätten, Von-Esmarch-Str. 7, 48149 Münster, 0251/ 59370-411, [stefanie.tomberge@ekvw.de](mailto:stefanie.tomberge@ekvw.de),
- Ansgar Wittkämper, An der Apostelkirche 3, [Ansgar.Wittkaemper@ekvw.de](mailto:Ansgar.Wittkaemper@ekvw.de)  
Präventionskraft (Unterstützung zur Entwicklung von Schutzkonzepten)
- Viola Langenberger, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, 0251/51028332, [viola.langenberger@ekvw.de](mailto:viola.langenberger@ekvw.de)

Anlage zum Schutzkonzept für Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Münster Stand 5/23  
Version 4

##### **Beirat des Ev. Kirchenkreises Münster zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**

Die Arbeit der Ansprechperson, der drei Multiplikatorinnen und der Präventionskraft wird begleitet und unterstützt durch einen Beirat „Sexualisierte Gewalt“, in dem die Aktivitäten im Kirchenkreis abgestimmt und geplant werden. Ebenfalls existiert ein Krisenstab.

- **Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Bielefeld**

Jelena Kracht und Marion Neuper Referentinnen für Intervention Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld 0521 594-381 meldestelle@ekvw.d

- **Ansprechstelle der EKvW für Betroffene**, Landeskirchenrätin Daniela Fricke,

Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, 0521- 594-308,

[Daniela.fricke@ekvw.de](mailto:Daniela.fricke@ekvw.de) <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung> Verschiedene Hilfsangebote bundesweit:

[www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23.994htm](https://www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23.994htm)

- Hilfetelefon „**Sexueller Missbrauch**“ Tel.: 0800 22 55 530 bundesweit, kostenfrei und anonym.

- [www.keinraumfürmissbrauch.de](http://www.keinraumfürmissbrauch.de) Das „**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. (mit Adressen - Hilfen in der Nähe). Infos unter [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

- **Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"** ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung - 365 Tage im Jahr, rund um die Uhrunterstützt. Auch Angehörige,

Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden beraten anonym und kostenfrei.

- **Nummer gegen Kummer** (Kinder- und Jugendtelefon) [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Bundesweit für Kinder und Jugendliche kostenlos: 0800 • III 0 333 und Nummer gegen Kummer (Elterntelefon)

- [www.elterntelefon.org](http://www.elterntelefon.org) bundesweit für Eltern kostenlos: 0800 -III 0 550

- [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de) -diese Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern spüren und nicht zum Täter werden wollen.

- **WEISSER RING e.V.** Opfer-Telefon 116 006 [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer und ihre Familien (Zuständigkeiten erfragen)

- **Gewaltopferambulanz UKM Universitätsklinikum** Münster, Röntgenstraße 23, 48149 Münster Tel. 0251-8355151 [www.klinikum.uni-muenster.de](http://www.klinikum.uni-muenster.de) Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen, Sicherung von Spuren und Beweismaterialien Anonyme Spurensicherung bei einer Sexualstrafftat

## **19) Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Vom 18. November 2020(KABI. 2021 I Nr. 1 S. 2)

### **Inhaltsübersicht 1**

#### **Präambel**

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt
- § 3 Mitarbeitende
- § 4 Grundsätze
- § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss
- § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt
- § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben
- § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt
- § 9 Unabhängige Kommission
- § 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene
- § 11 Verordnungsermächtigung
- § 12 Berichtspflicht und Evaluation
- § 13 Inkrafttreten

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Präambel**

1Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbefürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

## **20) Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes.**

### **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295 16.03.2021 EKvW 1**

#### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.
- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen e. V. und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- (3) Weiter gehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

- (1) 1Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Täglichkeiten geschehen. 3Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) 1 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im

### **§ 3 Mitarbeitende**

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

### **§ 4 Grundsätze**

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) 1 Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. 2 Sexuelle Kontakte in diesen

Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

### **§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss**

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. 2 Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. 1 Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. 2 Kann das öffentlich-

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSSG 295 16.03.2021 EKvW 3 rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontakts zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) 1 Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. 2 Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. 3 Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. 4 Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen

anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des BZRG sind zu beachten.

### **§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt**

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
  3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 4 16.03.2021 EKvW
  4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
  2. Erstellung einer Risikoanalyse,
  3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
  4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
  5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
  6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
  7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
  8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

### **§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben**

- (1) 1 Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine Stelle oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. 2 Es können eine Stelle oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingegangen werden. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295 16.03.2021 EKvW 5
- (2) 1 Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. 2 Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. 3 Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. 4 Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie
  1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
  2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
  3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
  4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
  5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
  6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
  7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
  8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,

9. wirkt mit der zentralen Anlaufstelle. help der EKD zusammen.

(4) 1Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. 2Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungs- pflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 6 16.03.2021 EKvW

### **§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt**

(1) 1 Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. 2 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) 1Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

### **§ 9 Unabhängige Kommission**

(1) 1 Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. 2 Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit Mitgliedkirchlichendiakonischen Werken eingerichtet werden.

(2) 1 Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. 2 Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 3Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene**

(1) 1 Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger

Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. 2 Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) 1 Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. 2 Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295 16.03.2021 EKvW 7

### **§ 11 Verordnungsermächtigung**

1 Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. 2 Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter

Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

### **§ 12 Berichtspflicht und Evaluation**

(1) Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berichten.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft. 295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 16.03.2021 EKvW

# **Erweiterung der Konzeption zum Bildungsbereich Körper- und Sexualitätsentwicklung**

## 1. Sexualität – ein Thema mit emotionalem Potential

Die Besonderheit des Themas besteht darin, dass es alle Menschen jeden Alters betrifft. Jeder Mensch hat seine Erfahrungen und Geschichte dazu. Gerade pädagogische Fachkräfte sind dazu aufgefordert, sich mit ihrer eigenen Haltung und den eigenen Gefühlen dieses Gefühlsgemenges auseinanderzusetzen.

Menschen sind von Geburt an bis zu ihrem Tod sexuelle Wesen.

Lust, Reiz und Erregung sind nicht steuerbare Empfindungen, die auch eine pädagogische Fachkraft nicht abschalten kann und muss. Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu werden, dass wir immer auch in unserer sexuellen Rolle wahrgenommen werden. Pädagogische Mitarbeitende sind Begleiter der Kinder und ein Gegenüber der Eltern, die ebenfalls sexuelle Wesen sind. Es kann auch möglicherweise Vorkommen, dass z.B. die Mutter/Vater eines Kindes den Bezugserzieher\*in ihres/seines Kindes (sexuell) anziehend findet. Die Empfindungen sind also da und haben ihre Berechtigung. Niemand muss sich schlecht fühlen, weil er oder sie das Gegenüber attraktiv findet. Entscheidend ist, das Bewusst-machen und der Umgang damit. Neben der sexualisierten Gewalt und der Unterscheidung zwischen kindlicher und Erwachsenen Sexualität sind wir uns dessen bewusst, dass Sex unter Beachtung der Würde und der Grenzen des Anderen etwas SCHÖNES ist.

Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, nicht des Misstrauens.

## 2. Was ist Sexuelle Bildung?

„Sexuelle Bildung als ein zentraler Bestandteil von Prävention

*Ein zentraler Baustein der Prävention vor sexuellem Missbrauch ist die sexuelle Bildung. Die Wichtigkeit der Thematik und die Verschränkung beider Themen, wird oftmals zu wenig mitgedacht. Der Umgang mit dem eigenen sexuellen Erleben, dem eigenen Körper und der Kommunikation darüber, kann in einem erheblichen Maße dazu beitragen, Kinder zu schützen oder sie gegenteilig auch besonders vulnerabel zu machen.*

*Kinder sind insbesondere dann von sexualisierter Gewalt gefährdet, wenn sie auf ihre Fragen zur Sexualität und ihren Körper keine altersangemessenen oder überhaupt keine Informationen erhalten. Mit einer sexualfreundlichen Erziehung hingegen können Kinder lernen, eigene Grenzen und die der anderen Kinder und Erwachsener kennenzulernen und zu respektieren. Dass dadurch die sexuelle Aktivität von Kindern verstärkt werde, ist ein Irrglaube. Kinder sind von Natur aus neugierig und möchten die Welt entdecken. Sie brauchen keine Erwachsenen, die alles wissen; aber sie wünschen sich Bezugspersonen, die ihren Fragen offen begegnen und einen Raum schaffen, indem alle Themen, die ihre Lebenswelt betreffen, einen Platz haben dürfen. Prävention von sexualisierter Gewalt beinhaltet die Stärkung des kindlichen Selbstwertgefühls, die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die Wahrnehmung eigener Emotionen. Kinder, die ihrem Körper wertschätzend begegnen, lernen, ihren Gefühlen vertrauen und ihre Grenzen kennen, lassen sich von Täter\*innen weniger beeinflussen.*

*Wenn wir uns also mit der Wirksamkeit von Prävention beschäftigen, dann sollte klar sein, dass diese nicht erst in den späten Kinderjahren anfangen sollte, um irgendwann Früchte zu tragen. Wir sprechen von der frühesten Kindheit. Prävention beginnt hier! In den frühen Kinderjahren im Elternhaus, in der Kita, bei Tagesmüttern und – Vätern.“*

[\(Sexuelle Bildung – Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)\)](#) \*1

## 3. Unser Verständnis von Sexualpädagogik

Die gesamte Entwicklung eines jungen Menschen durchläuft, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, mehrere Phasen und Teilnehmende. In der Erziehung, sowie Begleitung eines Kindes ist es somit von Bedeutung, die jeweiligen, bedeutsamen Thematiken, die für eine gesunde Entwicklung nötig sind,

aufzugreifen und altersgerecht umzusetzen. Eines dieser Elemente, die die Entwicklung eines Kindes ausmachen, ist die kindliche Sexualität, welche angeboren ist und sich bereits bei kleinen Kindern zeigt und sich nach und nach im Laufe des Lebens immer wieder verändert. Aufgrund des angeborenen „Triebes“ spielt die Sexualpädagogik eine entscheidende Rolle im Leben des heranwachsenden Kindes. Damit das Kind einen selbstverantwortlichen Umgang mit seiner Gesundheit, seiner individuellen Sexualität und Gesamtidentität entwickelt, ist es von äußerster Wichtigkeit, dem Kind zuzuhören, es ernst zu nehmen, genügend Raum zu schenken für eine angstfreie Entwicklung und jedes Kind in seiner Einzigart anzuerkennen. Die gesamte Spannbreite der Sexualität, die die Erwachsenen, so wie die kindliche Sexualität betrifft, ist in unserer Kita kein Tabuthema. Die kindliche Sexualität wird als Grundbedürfnis anerkannt und darf im Kitaalltag nicht tabuisiert werden, sondern muss den Kindern den Raum geben, den es für eine gesunde Entwicklung benötigt. Denn nur so können Kinder ihre Bedarfe ausleben und erkennen, um gewisse Schutzfaktoren zu entwickeln, die in Bezug auf möglichen Missbrauch greifen können.

#### **4. Ziele von Sexualerziehung / sexueller Bildung**

- Kinder lernen ihren Körper, Geist und Seele kennen
- Sexuelle Bildung sollte stets altersangemessen und auf jedes einzelne Kind angepasst sein.
- Eigene Grenzen erkennen, setzen und zu verbalisieren
- Grenzen anderer erkennen und tolerieren
- Erfahrung machen, jeder Körper ist anders
- Eine angemessene Sprache für Körperteile finden
- Einen Ausdruck dafür finden, um über den Körper sprechen zu können
- Eigene Signale erkennen, wahr- und ernstnehmen
- Wünsche erkennen und formulieren können
- Entwicklung, sowie Stärkung des Selbstbewusstseins
- Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema einen positiven Zugang zu der eigenen Sexualität bekommen
- Verbalisierung von Gefühlen und die Wahrnehmung
- Kulturelle Grenzen akzeptieren
- Entdeckung der eigenen Identität. Bin ich männlich? Weiblich?
- Positives Körpergefühl. Du bist genau richtig.
- Lust und Unlust auszudrücken
- Wie funktioniert mein Körper
- Was tut mir gut, was brauche ich dazu

#### **5. Verständnis von kindlicher Sexualität.**

Was ist kindliche Sexualität

*„Kindliche Sexualität ist spontaner, mehr durch lustvolles Körpererleben und die Wahrnehmung angenehmer Körpergefühle geprägt. Somit ist kindliche Lustsuche egozentrisch, nicht beziehungsorientiert wie häufig bei Erwachsenen. Wenn ein kleines Kind schmust, tut es das, weil es ihm gefällt.“*

*In der Kindheit werden die Grundlagen der sexuellen Identität vermittelt und somit unterliegt die sexuelle Entwicklung auch unterschiedlichen Einflüssen. Sexualität kann gefördert, behindert oder ignoriert werden. Sexuelle Lust ist bei Kindern von Geburt an wahrnehmbar, wie z.B. das Lutschen am Daumen, was den meisten Kindern einen sichtbaren Lustgewinn verschafft (orale Befriedigung). Die meisten Erwachsenen kennen dies ebenso wie eine Spontanerektion bei einem Jungen (z.B. beim Wickeln) oder das „Feucht werden“ der Vagina bei einem Mädchen (was aber von Erwachsenen seltener wahrgenommen wird). Mit zunehmendem Alter, indem das Kind lernt, immer mehr und mehr über das eigene Muskelsystem zu verfügen, lernt es auch die Schließmuskeln zu beherrschen. Viele*

*Kinder benutzen diese Entdeckung für einen spielerischen Umgang mit den eigenen Körperflüssigkeiten. Das „Festhalten“ und „Loslassen“ beispielsweise wird als lustvoll erlebt. In Rollenspielen wie Vater-Mutter-Kind, bei dem gemeinsamen Toilettengang oder bei den sog. Doktorspielen entdecken und erforschen die Kinder ihre eigenen Körper und den der anderen. Sie vergleichen, fühlen und probieren aus (Zeige und Schaulust) und entwickeln ihre Identität als sexuellen Wesens ihm gefällt, nicht weil es seine Liebe zu der zärtlichen Person ausdrücken möchte.“ (Jörg Nitschke, ISP Dortmund) [JSN\\_Bro\\_KindlicheSexualitaet\\_screen.pdf \(jugendschutzmaterialien.de\)](https://www.jugendschutzmaterialien.de/JSN_Bro_KindlicheSexualitaet_screen.pdf) \*2 - 04.05.2023*

### **Drei bedeutende Phasen der Kindlichen sexuellen Entwicklung**

**Orale Phase** im ersten Lebensjahr. In dieser Phase wird alles mit dem Mund (hierzu gehören auch die Lippen, die Zunge und der Bereich zwischen Nase und Oberlippe) geprüft und erkundet. Welche Temperatur/Struktur das Objekt hat. Fühlt es sich angenehm an?

- Saugen als Nahrungsaufnahme, verbunden mit dem Gefühl von Beruhigung, Sättigung und Wohlgefühl.

**Anale Phase**; zweites bis drittes Lebensjahr. Das Kind lernt zunehmend den Schließmuskel zu kontrollieren, empfindet Lust an Ausscheidung, Anhalten und experimentiert. Zudem zeichnet sich diese Phase auch durch das Erkennen von Unterschieden aus und das Erkennen der eigenen „ICH“ Identität rückt in den Vordergrund. Die Entwicklung der Persönlichkeit steht im Fokus. Das Kind setzt sich zunehmend mit seiner Autonomie auseinander und taucht hier tief in Emotionen und Stimmungen ein: „Die Trotzphase“.

Auf die anale Phase folgt im dritten bis sechsten Lebensjahr die **phallische Phase**, auch ödipale Phase genannt, in der die Genitalregion im Fokus des Lustempfindens steht. Kinder erkunden ihre eigenen Geschlechtsteile und spielen mit diesen. Zudem zeigen sie auch großes Interesse an den Genitalien des anderen Geschlechts. Erste Freundschaften werden gelschlossen und das erste Erleben von „Verliebtheit“ kommt auf.

### **6. Unsere professionelle Haltung**

Professionelles Handeln setzt ein fundiertes Fachwissen voraus. Denn wer sich auskennt, selbstsicher und offen mit sensiblen Themen umgeht, kann mit Anvertrautem, Unsicherheit und Selbstzweifeln angemessen umgehen und Kindern den Raum gewähren, den sie für ihre individuelle Entwicklung benötigen. Fachkräfte müssen sich an Standard und Grundsätze halten, die in der Konzeption festgehalten sind. Professionelle Haltung bedeutet auch, sich seiner eigenen Herkunft, seiner Schubladen und Sozialisation bewusst zu sein. Sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologischer Prozess ab. Sie wird gelernt, erlebt geprägt, ausprobiert und dies geschieht immer in Auseinandersetzung mit anderen Menschen. Das Aussparen des Themas „Sexualität“ oder die einseitige Warnung vor Gewalt oder Gefahr („geh nicht mit fremden Männern mit“) stärkt nicht, sondern bewirkt das Gegenteil.

So ist eine gute altersentsprechende Begleitung im Bereich der Aufklärung, des Erlebten sowie dem Setzen und Wahren von Grenzen, ebenfalls wichtig für ein gutes professionelles Handeln. Professionelles Handeln umfasst auch immer den regelmäßigen Austausch im Team und das Überprüfen von Erarbeitetem. Anpassungen der Methoden ist ebenso wichtig wie die Überprüfung der täglichen Arbeit.

Professionelles Handeln schließt auch die Eltern als Erziehungspartner ein. Transparente Verständigung, wertschätzende Kommunikation und eine offene Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten sind wichtige Grundpfeiler um Aufklärung, Verantwortung und eine gute Beteiligung zu gewährleisten. Hier finden auch kulturelle, familiäre, religiöse und ethische Ansätze ihren Platz.

## 7. Pädagogische Praxis

### 7.1 Körperwahrnehmung

Körperwahrnehmung ist für Menschen generell von großer Bedeutung, insbesondere in der kindlichen Entwicklung zeigt sich, dass Kinder mit einem guten Körpergefühl, einer guten Wahrnehmung zu sich selbst und ihrem Körper, größere Resilienzen aufweisen können. Eine gute Körperwahrnehmung hilft dem Kind in seinem Heranwachsen, Berührungen wahrzunehmen, zu spüren sowie zu erkennen und festzustellen, wie sich dies für das jeweilige Individuum anfühlt. Das hilft aus kindlicher Sicht zu bewerten, welche Berührung gemocht und welche abgelehnt wird.

- Körperumrisse malen
- Körperteile benennen
- Körper mit Materialien auslegen
- Bewegungsspiele/Raufspiele/Mannschaftsspiele
- Körpermassage mit unterschiedlichen Materialien
- Kastanien/Erbsenbad
- Entspannungsruhde
- Tanz
- Kunst
- Mimik und Gestik wahrnehmen und deuten
- Gefühle
- Wie fühle ich mich heute
- Barfußparcours / matschen /unterschiedliche Materialien ertasten
- Fingerbilder/ Pizza backen auf dem Rücken
- Mit Fingerfarben malen
- Balancieren
- Einsatz von Meditation und Klangschalen
- Mein Spiegelbild

### 7.2 Stärkung der Kinder

Kinder brauchen das Gefühl gesehen, geschätzt, geachtet aber auch geschützt zu werden, denn wer sich angenommen und wertgeschätzt fühlt kann sich auf Augenhöhe begegnen und sich frei entfalten. Die Stärkung der Kinder in deren Selbstbewusstsein ist von großer Bedeutung, damit die Kinder für sich, aber auch für andere einstehen können. Die Stärkung der Kinder ist ein fortlaufender Prozess und wird durch eine Fassette von Möglichkeiten gefördert:

- „Warme Duschen“ (emotional aufbauendes Feedback)
- Erlebnisbuch
- Kinder dürfen „Nein“ sagen
- Erfolgsgeschichten
- Gefühlekreis
- Zuhören, Nachfragen
- Altersentsprechende Aufgaben übertragen
- Loben
- Ermutigung

### 7.3 Partizipation und Mitsprache

Kinder bekommen Raum, Fragen zu stellen, Ideen zu äußern, Kleidung zu bestimmen, Wickelpartner zu suchen, Essensauswahl, Spielpartnersuche, Spielauswahl, Spielplatzwahl, „Was, Wo mit Wem“ möchte ich essen, Mitbestimmung im gesamten Tagesablauf geben den Kindern Mut sich einzumischen. Wir ermutigen an Entscheidungen teil zu nehmen, schaffen eine demokratische Umgebung, in der ihre Stimmen gehört werden und sie Einfluss auf die Gestaltung ihres Lernumfeldes haben darf.

#### 7.4 Sprechen über Sexualität

Als Fachkräfte, versuchen wir, so natürlich wie möglich, kindgerecht über Sexualität zu sprechen. Wir geben den Kindern so viel Raum wie sie benötigen, um Fragen zu stellen und um Themen zu bearbeiten. Dies gelingt mit Rollenspielen, Bilderbüchern, Geschichten, Bildmaterial, Puppen mit Geschlechtsteilen sowie über Gesprächsimpulsen. Neben der menschlichen Sexualität kann auch die Tierwelt in Augenschein genommen werden. Ebenso wichtig sind hier auch unterschiedliche Lebensmodelle von Menschen und familiäre Konstellationen. Wir hinterfragen uns im Team, wie wir zu dem Thema und Sexualität stehen. Fällt es uns leicht oder schwer darüber zu sprechen. Wichtig ist hier ein einheitlicher Sprachgebrauch und dessen Reflexion untereinander im Team. Wir vermeiden jedoch übertrieben oder zu detaillierte Informationen, die ihren Entwicklungsstand überfordern könnten.

#### 7.5 Doktorspiele

##### "Was sind „Doktorspiele“?

„Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter. Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper – zunächst Haut und Mund, mit wenigen Monaten ihre eigenen Geschlechtsorgane. Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen, andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie untersuchen sich selbst und ihre gleichaltrigen Freundinnen und Freunde und erleben sich selbst als Mädchen oder Junge. Ab dem vierten Lebensjahr finden „Doktorspiele“ meist in Form von Rollenspielen statt: „Arztspiele“ oder „Vater-Mutter-Kind-Spiele“. Die Kinder untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten von Erwachsenen (Händchen halten, knutschen, heiraten) und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen. Parallel zu einer allgemeinen Sexualisierung der Öffentlichkeit – insbesondere der Medien – ist zu beobachten, dass Kinder im Vorschulalter zunehmend orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus nachspielen/ausprobieren. Im Rahmen von „Doktorspielen“ stecken sich Mädchen und Jungen im Vorschulalter häufig Stifte oder andere Dinge in die Vagina (Scheide) und in den Anus (Po). Dabei kann es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen. „Doktorspiele“ sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Das heißt: Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus, und kein Kind ordnet sich einem anderen unter. „Doktorspiele“ finden eher unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt.



##### Reaktionen auf „Doktorspiele“

Viele Mütter und Väter, aber auch Pädagoginnen und Pädagogen reagieren verunsichert auf „Doktorspiele“. Einigen ist die Beobachtung peinlich; sie sehen bewusst oder unbewusst weg. Andere haben Angst, auf Doktorspiele positiv zu reagieren: Sie sind in Sorge, Mädchen und Jungen würden bei positiven Reaktionen ein zu starkes Interesse an Sexualität entwickeln. Wiederum andere vernachlässigen aus einer falsch verstandenen „Offenheit“ die Vermittlung klarer Regeln für „Doktorspiele“. Kinder brauchen jedoch eindeutige Regeln, um im Doktorspiel ihre eigenen persönlichen Grenzen vertreten und die Grenzen der anderen Mädchen und Jungen wahrnehmen und achten zu können. \*3

Hier ist uns wichtig, den Kindern den Raum zu geben den sie benötigen und die Regeln zur Handhabung zu beachten. Die Eltern werden informiert, wenn Kinder sehr intensiv und wiederkehrend ein großes Interesse an den Körperentdeckerspielen haben. Transparenz beugt Beschuldigungen und Unsicherheiten von Erziehungsberechtigten vor.

- Die Kinder kennen die Regeln für die Benutzung von Räumen (Anzahl der Kinder, Hilfe holen, klettern auf Regale...)
- Kein Kind tut einem anderem Kind weh;
- Körperteile werden nicht abgebunden
- Große Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei der Erkundung nichts zu suchen
- Bei Grenzüberschreitungen einschreiten und das Spiel beenden; Kinder anleiten, Grenzüberschreitungen kundzutun „Hilfe holen ist kein Petzen“
- Die Spiele können nur von Kindern eines Entwicklungsalters gemeinsam gespielt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Kinder in der Lage sind, die Situation zu verlassen, nein zu sagen oder sich Hilfe zu holen.
- Kein Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen
- Das Signal „Stopp“ kommunizieren und einüben

Für die Fachkraft heißt dies: Gutes Beobachten der Situation (nicht direkt) Kinder müssen sich auch hier unbeobachtet fühlen.

#### **7.6 Masturbation**

Das Kind muss seinen eigenen Körper in Besitz nehmen dürfen, denn er gehört ihm. Kein Anderer hat das Recht, es dort zu reglementieren, wo es sich sehr nah ist.

Kinder entdecken ihren eigenen Körper durch Selbstbefriedigung und fühlen sich ihrem eigenen Körper und Emotionen in diesem Moment sehr nah. Sie erleben hierbei lustvolle Gefühle und können hierüber teils auch Entspannung, Ausgeglichenheit und Ruhe erfahren. Manche Kinder regulieren sich in Anteilen selbst durch Selbstbefriedigung, darüber hinaus hilft es dem Kind, im Aufbau der „Ich“ Identität. Wenn ein Kind das Bedürfnis hat zu Masturbieren, nehmen wir es respektvoll war, unterbrechen dies nicht und versuchen die Situation so gut es geht angemessen zu begleiten. „Die Zeit für sich“ benennen wir, stellen dem Kind ein Raum zur Verfügung und schützen es gegeben falls vor anderen Kindern, wenn es das möchte.

### **8. Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz**

Nähe ist nötig und schön! Körperlicher Halt ist heilsam! Berührung ist überlebenswichtig! Vertrauen ist großartig! Kinder zu streicheln, zu umarmen, ihnen Trost zu spenden, sie mit Spitznahmen anzusprechen und ihnen körperlich und emotional nahe sein zu dürfen, ist ein großes Geschenk in diesem Beruf. Die Qualität in „Professioneller Nähe“ liegt darin, seine eigenen Bedürfnisse zurückzustellen und die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Die eigenen Grenzen dürfen unbedingt gewahrt werden und geben den Kindern Vorbilder dazu, wie wir mit Nähe und Distanz umgehen. Dies wird von Menschen sehr unterschiedlich empfunden und muss in jeder Beziehung untereinander abgestimmt werden.

Es geht nicht um einen Kompromiss zwischen Nähe und Distanz, sondern um die FÄHIGKEIT von Nähe und Distanz und zu Bindung und achtsamer Abgrenzung.

#### **Kind zu Kind**

- Alles geschieht freiwillig mit wem oder wem nicht
- Was erkundet wird, entscheidet jedes Kind selbst
- Niemand darf dabei einem anderen weh tun

- Ein „Nein“ muss sofort akzeptiert werden, auch wenn es nur nonverbal ist.
- Es wird nichts in irgendeine Körperöffnung gesteckt (Damit Kinder wissen, was Körperöffnungen sind, werden sie wie folgt benannt: Poloch, Scheide, Penis, Ohr, Mund, Nase)
- Gemeinsam erkundende Kinder sollten auf einem ähnlichen Entwicklungsstand sein
- Hilfe holen ist jederzeit erlaubt „Hilfe holen ist kein Petzen“
- Die Regeln der Kinder werden eingehalten,
- Kinder fragen, bevor sie eine Toilettenkabine betreten.

#### Mitarbeitende zu Kind

- Kein Mitarbeitender küsst ein Kind
- Kein Mitarbeiter umarmt ein Kind aus eigenem Impuls
- Jeder Impuls zu kuscheln geht vom Kind aus
- Eigene Bedürfnisse Erwachsener müssen zurückgestellt werden
- Genutzte räumliche Bereiche dürfen nicht verschlossen sein
- Kein Kind wird überredet oder bedroht
- Kein sexistischer oder sexualisierter Sprachgebrauch
- Keine Aufforderung von Erwachsenen zu Praktiken der Erwachsenen Sexualität
- Es wird kein Schweigepflichtsgebot an die Kinder ausgesprochen
- Die Tür zum Wickelbereich bleibt immer geöffnet, sodass ein dritter immer Einsicht in die Situation nehmen kann
- Die Mitarbeitenden wickeln mit Handschuhen
- Wir achten auf die Signale der Kinder
- Hilfe holen ist jederzeit erlaubt
- Regeln der Kinder werden eingehalten
- Bevor einen Toilettenkabine betreten wird, wird fragt, ob es erwünscht ist.
- Es werden keine Fotos von nackten Kindern gemacht

## 9. Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

„Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (zum Beispiel auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen: Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind, strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).“ \*4 [Zartbitter](http://www.zartbitter-konstanz.de) Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

19.05.2023

Beobachtungen von Spielsituationen und das Einschreiten bei Übergriffen ist an dieser Stelle sehr wichtig. Es kann immer einmal vorkommen, dass eine solche Situation eintrifft, sollte aber nicht die Regel sein.

Regeln zum Umgang mit Übergriffen:

- Trost spenden
- Unangemessene Situationen werden beendet
- Zuhören
- Betrachten der Situation
- Begleiten
- Jede Äußerung ernst nehmen
- Offene, geschützte Kommunikation mit den Eltern
- Austausch im Team
- Die Leitung informiert
- Dokumentation /protokollieren
- Austausch/Reflexion im Team
- Schutz anbieten, Präsenz zeigen

Siehe auch Schutzkonzept unserer Einrichtung.

## **10. Prävention**

Feste Regel im Umgang miteinander, gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Beschwerden werden ernst genommen, Hilfe und Unterstützung angeboten. Eine Beschwerdekultur schaffen. Regelmäßige Fragbögen zur aktuellen Lage. Kinder haben Rechte. Das Recht nein zu sagen. Ein respektvoller Umgang (Vorbild Team) miteinander, sowie die Schulung des Teams in Bezug auf Kinderschutz, Partizipation, Früherkennung von Gefährdungssituationen.

Elterngespräche und Abende zum Thema, ebenso wie Teamweiterentwicklung Reflexion und Weiterbildung.

## **11. Kooperation mit Eltern**

Transparenz des gelebten Alltags finden hier ebenso einen Platz, wie die Vorstellung des sexualpädagogischen Konzeptes. Ansprechpartner der Eltern sein und Sorgen und Ängste ernst nehmen. Vorurteilsbewusste Kommunikation auf Augenhöhe ermöglicht den gemeinsamen Erziehungsauftrag.

- Flyer zu Beratungs-/Hilfestellen gut sichtbar im Eingangsbereich
- Elternabende mit Fachberatung
- Telefonliste von „Hilfsangeboten“
- Gegenseitige Wertschätzung und entgegengebrachtes Vertrauen

## **12. Kooperation mit anderen Einrichtungen**

Trägerverbund der ev. Kindertageseinrichtungen, Fachberatung, Geschäftsführung, Pfarrer, Pro Familia, Polizei, Der Kinderschutzbund, Diakonie

## **13. Quellen und Material**

\*1 <https://psg.nrw/sexuelle-bildung/> 04.05.2023

Kontakt

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw)

Poststraße 15 – 23

50676 Köln

E-Mail: info@psg.nrw

\*2 [https://jugendschutz-materialien.de/wp-content/uploads/woocommerce/uploads/2020/01/JSON\\_Bro\\_KindlicheSexualita%CC%88t\\_screen.pdf#:~:text=Kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20bezeichnet%20er%20als%20die%20Vorform%20sp%C3%A4ter,Orgas%C2%ADmus%2C%20Erektion%29%2C%20aber%20auch%20sozio%C2%ADsexuelle%20Ph%C3%A4no%C2%ADmen%20wie%20Verliebtsein.](https://jugendschutz-materialien.de/wp-content/uploads/woocommerce/uploads/2020/01/JSON_Bro_KindlicheSexualita%CC%88t_screen.pdf#:~:text=Kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20bezeichnet%20er%20als%20die%20Vorform%20sp%C3%A4ter,Orgas%C2%ADmus%2C%20Erektion%29%2C%20aber%20auch%20sozio%C2%ADsexuelle%20Ph%C3%A4no%C2%ADmen%20wie%20Verliebtsein.) (Jörg Nitschke, ISP Dortmund) 04.05.2023

\*3 [Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](#)  
**04.05.2023** Im Frühjahr 2009 erschien unter dem Titel „Wir können was, was ihr nicht könnt!“ ein Bilderbuch über „Zärtlichkeit und Doktorspiele“ für Mädchen und Jungen im Vor- und Grundschulalter (Enders/Wolters 2009). Das Bilderbuch vermittelt auf eine kindgerechte Art und Weise Regeln für „Doktorspiele“ und hilft, mit betroffenen Kindern ins Gespräch zu kommen. In dem didaktischen Begleitmaterial zu dem Bilderbuch finden Pädagoginnen und Pädagoginnen zudem zahlreiche Tipps: Wie reagiere ich, wenn mir ein Kind über sexuelle Übergriffe berichtet? Wie kann ich einmalige sexuelle Grenzverletzungen stoppen und benennen, die beteiligten Kinder sachlich befragen und betroffene Mädchen und Jungen unterstützen? ...

\*4 [Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](#)  
(Enders/Kossatz/Kel)